STATUTEN

Fussball aus dem Berner Oberland

I Name und Sitz

Art.1
Der Fussballklub Rot-Schwarz wurde im Jahre 1947 als Sportklub PTT gegründet und 1968 in FC Rot-Schwarz umbenannt.
Unter dem Namen Fussballklub FC Rot-Schwarz Thun besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.
Der Sitz des Vereins ist Thun.

II Zweck, Verbandszugehörigkeit

Art. 2 Zweck
Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3.1 Verbandszugehörigkeit
Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes SFV und dessen anerkannten Unterverbänden.
Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA, und des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes, und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Art. 3.2 Swiss Olympic
Der FC Rot-Schwarz Thun anerkennt die "Ethik-Charta im Sport" der Swiss Olympic Association und des Bundesamts für Sport und erklärt sie für seine Mitglieder, Funktionäre und Angestellten für verbindlich.

Art. 4 Vereinsfarben
Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

III Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien
Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder, Senioren, Veteranen
- Junioren
- Ehren- und Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Funktionäre und Schiedsrichter

Art. 6 Mitgliederstatus
Als Mitglieder der Kategorien Aktive, Senioren, Veteranen und Junioren gemäss Artikel 5 können Personen aufgenommen werden, die das vom SFV reglementarisch festgesetzte Alter erreicht haben.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den Verein in besonderem Masse verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung.

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer mindestens 20 Jahren aktiv (ab Beginn der Stimmberechtigung) tätig war oder während mindestens 15 Jahren ein Amt als Vorstandsmitglied oder Funktionär/in ausgeübt hat.
Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung.

Als Passivmitglieder können alle Personen oder Institutionen aufgenommen werden, die sich verpflichten, den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Funktionäre werden durch den Vorstand in den entsprechenden Chargen bestimmt.

IV Eintritt, Austritt

Art. 7 Eintritt

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes und mit der schriftlichen Beitrittserklärung zum FC Rot-Schwarz als Mitglied.
Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten des Vereins und der Verbandsorgane in sich ein.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
Die Austrittserklärung muss spätestens 90 Tage (Ende März) vor Beendigung der Saison schriftlich erfolgen.
Mit einem Austritt während dem Vereinsjahr werden der Mitgliederbeitrag sowie weitere Verpflichtungen für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 9 Übertritt

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann nur auf Ende Saison erfolgen. Die Übertritte vom Junioren zum Aktivmitglied, Aktivmitglied zum Senioren, Senioren zum Veteranen erfolgen automatisch nach den Bestimmungen der Alterskategorien des SFV.
Bei einem Übertritt eines Junioren zu einem anderen Verein behält sich der FC Rot-Schwarz Thun vor, eine Ausbildungsentschädigung gemäss den Vorgaben des SFV einzufordern.

Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand nach vorgängiger Anhörung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss der Ausschluss, unter Angabe der Gründe mit entsprechender Rechtsbelehrung, schriftlich mitgeteilt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Die Verletzung der Statuten
- Verletzung der Interessen des Vereins
- Schädigung des Ansehens des Vereins durch negatives Verhalten

Ebenfalls ausgeschlossen wird ein Mitglied, das nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Der Ausschluss erfolgt unter entsprechender Benachrichtigung des Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied kann beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

V Finanzierung, Haftung

Art. 11 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring / Spenden
- Subventionen
- Übrige Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge für Mitglieder mit einem Spielerpass setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsbeitrag
- Vereinsbeitrag
- Unkostenbeitrag

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Hauptversammlung abgestimmt.

Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt zu entrichten. Wenn sich ein Spieler/in über einen längeren Zeitraum verletzt muss er/sie den Vereinsbeitrag dennoch bezahlen, da der Verein die Beiträge auch bezahlen muss.

Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und Funktionäre bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 12 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag von max. "Aktivmitglied" und Vereinsjahr angesetzt.
Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Versicherung:

Die Versicherung von Sportunfällen ist Sache der Spieler/Innen

VI Organisation

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) Hauptversammlung
b) Vorstand
c) Technische Kommission
d) Revisoren

VII Hauptversammlung

Art. 15 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich, spätestens 60 Tage nach Ablauf des Vereinsjahres abzuhalten. Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzählerlinnen
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Jahresberichte (Präsident, Abteilungsobmänner)
5. Jahresrechnung, Revisorenbericht, Erteilung Entlastung an den Vorstand
6. Mitgliederbeiträge
7. Budget
8. Wahlen
9. Statutenänderungen
10. Aufnahme weiterer Abteilungen
11. Mutationen und Ehrungen
12. Anträge, Rekurse
13. Verschiedenes

Art.16 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Der Antrag ist schriftlich und eingeschrieben an den Präsidenten zu richten. Die Einberufung hat innert 45 Tage zu erfolgen.

Art. 17 Einberufung der Hauptversammlung

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 30 Tage vor derselben zu erfolgen. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Art. 18 Anträge

Anträge gemäss Art. 15 dieser Statuten sind spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
Dringlichkeitsanträge welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Art. 19 Stimm- und Wahlrecht

Ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr ist jedes Mitglied stimm- und wahlberechtigt. Eine Vertretung der Stimmberechtigten ist nicht möglich.

Art. 20 Erforderliches Mehr

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.
Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangen.
Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 21 Leitung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsident oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsident geleitet.
Beim Fehlen Beider: Dienstältestes Vorstandsmitglied

VIII Vorstand

Art. 22 Mitgliederzahl, Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Vereinsjahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er besteht aus max. 10 Vorstandsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Spielerkommissionspräsident (Spiko)
- Herrenobmann (für alle 11er Herrenmannschaften)
- Frauenobmann (für alle Frauenmannschaften)
- Juniorenobmann (für alle Junioren- und Kinderfussballmannschaften)
- Weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf

Art. 23 Aufgaben

Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ des Vereins. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist verantwortlich, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben beträgt max. 10% des genehmigten Budgets.
Er ist ermächtigt, die Anstellung für die Trainer und Funktionäre in alleiniger Kompetenz zu erledigen.
Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereinssicherstellt.

Art. 24 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder, wobei eine Unterschrift zwingend die des Präsidenten oder des Vizepräsidenten sein muss.
Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Der Präsident stimmt und wählt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 26 Vakanzen

Während der Amtsdauer austretende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand für die laufende Amtsperiode ersetzt werden.

Art. 27 Entschädigungen

Die Vorstandstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
Es kann ein Sitzungsgeld pro Vorstandssitzung ausbezahlt werden. Die Höhe richtet sich nach dem Budget und wird durch den Vorstand bestimmt.

Dem Platzwart steht eine Entschädigung zu. Diese wird mittels Anstellungsvertrag geregelt.

IX Kommissionen

Art. 28 Technische Kommission
Die technische Kommission konstituiert sich selbst und setzt sich wie folgt zusammen:

- Spiko
- Herrenobmann
- Frauenobmann
- Juniorenobmann
- Weitere Mitglieder nach Bedarf

Die technische Kommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

Art. 29 Weitere Kommissionen
Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Kommissionen berufen. Sie sind beratend oder werden beauftragt.

X Revision

Art. 31 Revisoren
Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.
Als Revisoren sind stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern wählbar.
Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung jährlich einen Revisorenbericht mit folgenden Inhalten:

XI Schlussbestimmungen

Art. 32 Publikationen
Der Verein ist Herausgeber eines regelmassig erscheinenden Kluborgans, in welchem Mitteilungen und Informationen des Vereins publiziert werden.

Art. 33 Statutenänderungen
Statutenänderungen werden anlässlich der Hauptversammlung per Abstimmung beschlossen.

Art. 34 Auflösung
Die Auflösung des Vereins bedingt der Zustimmung von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 35 Handelsregister
Der Vorstand ist befugt, den Verein in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 36 Unvorhergesehenes
Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 37 Inkraftsetzung
Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 23. August 2018 genehmigt.
Sie ersetzen die Statuten vom 01. Juli 2010.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

Thun, 23. August 2018

FC ROT-SCHWARZ THUN

Der Präsident

Mike Schönenberger

Der Vizepräsident

Samuel Stump

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 07.03.2019

Daniel Rodriguez
Sekretariat Rechtsdienst